



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An alle
Fachoberschulen
und Berufsoberschulen

(Versand per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.6-BS9300-6-7a.8278

München, 13.02.2015
Telefon: 089 2186 2411
Name: Herr Wirth

**Aufnahme in die Stiftung Maximilianeum (für Schüler) bzw. in
die Zustiftung des Hauses Wittelsbach zur Stiftung Maximilia-
neum (für Schülerinnen) für Abiturienten der Fachoberschulen
und Berufsoberschulen**

Anlage: Formblatt „Kurzprofil der Bewerberin/ des Bewerber“ (.doc)

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass auch in diesem Jahr für
herausragende Absolventen der 13. Jahrgangsstufe der bayerischen Fach-
oberschulen und Berufsoberschulen die Möglichkeit der Teilnahme an einer
Sonderprüfung zur Aufnahme in das Maximilianeum bzw. in die Zustiftung
des Hauses Wittelsbach zur Stiftung Maximilianeum besteht.

Die Stiftung Maximilianeum wurde im Jahre 1852 von König Maximilian II.
von Bayern zu dem Zwecke gegründet, hochbegabten bayerischen Abitu-
rianten ein sorgenfreies Studium an einer Münchner Universität zu ermögli-
chen. Seitdem Herzog Albrecht von Bayern im Jahre 1980 die Wittelsbacher
Jubiläumstiftung ins Leben rief, können auch weibliche Studierende aufge-
nommen werden. Seit dem Schuljahr 2009/10 können neben Abiturienten
des Gymnasiums auch Abiturienten der bayerischen Fach- und Berufsobers-

schulen zur Sonderprüfung zugelassen werden. Informationen zur Stiftung Maximilianeum, insbesondere zur Historie, Aufnahme und zu den Leistungen der Stiftung finden Sie im Internet unter <http://maximilianeum.mhn.de/>.

A. Aufnahmevoraussetzungen

Nach § 13 der Grundbestimmungen für das Maximilianeum vom 20.08.1876 (BayBS II S. 666) sollen nur Schüler aufgenommen werden, die geistig hervorragend begabt und charakterlich würdig sind. Dabei ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Es sind nicht schlechthin jeweils die besten Abiturienten der Schulen zu melden, sondern nur Bewerber, bei denen begründete Aussicht besteht, dass sie ein in allen Fächern hervorragendes Abiturzeugnis erhalten.

Zur Sonderprüfung können daher aus dem Bereich der Fach- und Berufsoberschulen im Jahr 2015 grundsätzlich nur Absolventinnen und Absolventen der 13. Jahrgangsstufe mit allgemeiner Hochschulreife zugelassen werden, die folgende Leistungskriterien erfüllen:

- **Keine** der im Zwischenzeugnis und im gerundeten Jahresfortgangsergebnis der 13. Jahrgangsstufe ausgewiesenen bzw. erreichten Leistungen darf unter 13 Punkten liegen. Die im Fach Religionslehre bzw. Ethik erbrachten Leistungen bleiben dabei außer Betracht.
- **Keine** der Einzelleistungen (Schulaufgaben sowie der gerundete Durchschnitt der sonstigen Leistungsnachweise) in zwei der vier Abiturprüfungsfächer darf unter 13 Punkten liegen.
- Im Rahmen der Abiturprüfung müssen die vier erbrachten, ggf. gerundeten, Prüfungsergebnisse **mindestens dreimal 13 Punkte und höchstens einmal 12 Punkte** oder besser betragen.

Darüber hinaus müssen die im „Merkblatt zum Zugang zur Studienförderung nach Art. 5 Bayerisches Eliteförderungsgesetz (BayEFG) aus dem Bereich der beruflichen Schulen“ unter Punkt 2.3 genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein. In einer (am 1. bzw. 2. Juli 2015 vorab durchgeführten) Eliteprüfung beim zuständigen Ministerialbeauftragten (2015: Herr Ltd. OStD Konard Maurer, MB-Südbayern) sollten **nicht weniger als 48**

Punkte (in insgesamt 4 Fächern) erzielt werden. Die Aufnahme in die Studienförderung gem. BayEFG aufgrund der in der Eliteprüfung beim zuständigen Ministerialbeauftragten gezeigten Leistungen ist Zulassungsvoraussetzung für die Sonderprüfung Maximilianeum; ein Anspruch auf Zulassung zur Maximilianeumsprüfung ist damit nicht verbunden.

Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme in das Maximilianeum sind nach den Grundbestimmungen »**christliches Glaubensbekenntnis und tadellose sittliche Führung**«. Da die Achtung vor dem Stifterwillen oberste Richtschnur bei der Handhabung des Stiftungsgesetzes zu sein hat, muss das Gutachten der Schule (s. 1d) den Bewerber auch hinsichtlich dieser vom Stifter geforderten Voraussetzungen würdigen. Von Bewerbern, die in der 13. Jahrgangsstufe keinen Religionsunterricht besucht haben, ist ein Bekenntnis zu den ethischen Grundwerten des christlichen Glaubens schriftlich vorzulegen.

Des Weiteren müssen die Bewerber im Besitz des »**bayerischen Indigenats**« sein; in der Regel ist diese Bedingung erfüllt, wenn die Eltern der Bewerber schon sehr lange in Bayern leben oder wenn ein Elternteil lange im bayerischen öffentlichen Dienst tätig ist oder war. Es wird gebeten, bereits zum ersten Berichtstermin auf mögliche Zweifelsfälle hinzuweisen. Auf den Stand und die Vermögensverhältnisse der Eltern soll keine Rücksicht genommen werden.

Nach § 15 der genannten Grundbestimmungen sollen nur »solche Studierende« aufgenommen werden, »welche sich dem juristischen oder staatswirtschaftlichen Studium oder einem philosophischen oder technischen Fache widmen«, wobei unter »philosophischen Fächern« außer den Studienrichtungen der philosophischen auch die der naturwissenschaftlichen Fakultäten zu verstehen sind, ferner alle Fächer des Lehramts an Gymnasien und an beruflichen Schulen. Studierende der Theologie für ein Kirchenamt und der Medizin können nach den Grundbestimmungen **nicht** in das Maximilianeum bzw. in die Zustiftung aufgenommen werden.

B. Meldung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten

Die Sonderprüfung zur Aufnahme in das Maximilianeum wird im Jahr 2015 voraussichtlich in der Zeit vom **Montag, 13. Juli bis Freitag, 17. Juli 2015** durchgeführt. Aufgrund dieses frühen Prüfungstermins wird die Meldung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten in zwei Schritten durchgeführt.

1. Voranmeldung

Die Schulen werden gebeten, dem zuständigen Ministerialbeauftragten bis spätestens **Mittwoch, den 20. Mai 2015**, mitzuteilen, welche Schüler die o. g. Leistungskriterien (Zwischenzeugnis, Jahresfortgangsergebnisse, Einzelleistungen) sowie die genannten weiteren Voraussetzungen erfüllen und für die Aufnahme in das Maximilianeum bzw. in die Zustiftung des Hauses Wittelsbach zur Stiftung Maximilianeum in Frage kommen. **Eine Meldung dieser Schüler beim Staatsministerium ist zu diesem Zeitpunkt nicht nötig.**

Dem ersten Vorschlag bei dem Ministerialbeauftragten sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener, ausführlicher Lebenslauf, aus dem auch die besonderen Interessen hervorgehen;
- b) einen Ausdruck der in digitaler Form ausgefüllten tabellarischen Übersicht über den Lebenslauf (Kurzprofil) nach beigegebenem Muster;
- c) ein Lichtbild;
- d) eine vom Schulleiter unterschriebene, eingehende Beurteilung unter Berücksichtigung der schulischen und charakterlichen Entwicklung des Schülers;
- e) eine Erklärung des Bewerbers, dass er bereit ist, sich der Sonderprüfung zu unterziehen, und dass er, wenn er erfolgreich sein sollte, auch tatsächlich sein Studium in München aufnehmen wird;
- f) ein Personalblatt in zweifacher Ausfertigung mit folgenden Angaben:
 1. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort,
 2. Bekenntnis,

3. Geburtsort des Vaters und der Mutter; ggf. Angaben darüber, wie lange die Eltern bereits in Bayern leben,
4. Beruf des Vaters und der Mutter,
5. Auskunft darüber, ob ein Elternteil im bayerischen öffentlichen Dienst tätig ist oder war,
6. Heimatanschrift mit Angabe einer Telefonnummer und einer E-Mail Adresse, unter der der Schüler zuverlässig zu erreichen ist,
7. beabsichtigtes Studium.

2. Endgültige Meldung

Aufgrund des engen terminlichen Rahmens muss die Korrektur der schriftlichen Abiturarbeiten vorgezogen sowie ggf. eine freiwillige mündliche Prüfung nach § 65 Abs. 2 S.1 FOBOSO vorab durchgeführt werden.

Sollten die gemeldeten Kandidaten auch die in der Abiturprüfung und die für die Zulassung zur Eliteprüfung geforderten Leistungskriterien erfüllen, müssen diese bis spätestens **Donnerstag, 24. Juni 2015**, bei dem zuständigen Ministerialbeauftragten zu einer vorgezogenen Eliteprüfung angemeldet werden.

Dieser Anmeldung werden folgende Dokumente in **beglaubigter Kopie** beigelegt:

- der abgeschlossene Notenbogen;
- die Arbeiten der schriftlichen Abiturprüfung;
- die Seminararbeit (im Ausnahmefall auch im Original);
- die Niederschrift über die mündlichen Abiturprüfungen;
- die Erklärungen der Fachlehrkräfte.

Gleichzeitig übersenden die Schulen **dem Staatsministerium** für diejenigen Bewerber, die dem Ministerialbeauftragten für die **vorgezogene** Prüfung zur Aufnahme in die Studienförderung nach dem Bayerischen Eliteförderungsgesetz **endgültig** gemeldet werden und für die auch die Bewerbung um Aufnahme in die Stiftung Maximilianeum weiter bestehen kann, **per E-Mail** (holger.wirth@stmbw.bayern.de) **eine Aufstellung über die in Deutsch und in den Fremdsprachen behandelten Lesestoffe (für die**

einzelnen Sprachen jeweils auf einem eigenen Blatt). Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Aufstellung der in Deutsch und in den Fremdsprachen behandelten Lesestoffe dem Staatsministerium zum frühestmöglichen Termin zuzuleiten ist, da sie den Prüfern als unerlässliche Vorbereitungsgrundlage dient.

Sollte die Zahl der Vorgeschlagenen die Zahl der im Maximilianeum verfügbaren Plätze erheblich übersteigen, wird aufgrund der genannten, von der Schule zum 1. und 2. Termin eingereichten Unterlagen und nach Vorliegen des Ergebnisses der vorgezogenen Eliteprüfung unter den verbleibenden Bewerbern eine Vorauswahl getroffen, die bestimmt, wer zur Sonderprüfung für die Aufnahme in die Stiftung Maximilianeum zugelassen werden kann.

C. Durchführung der Prüfung und Entscheidung über Aufnahme in die Stiftung

Die **Sonderprüfung** wird im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in München durchgeführt. Auswärtige Prüfungsteilnehmer müssen, falls nötig, selbst um eine Übernachtungsmöglichkeit besorgt sein. Für Reisekosten und Unterkunft stehen dem Ministerium keine Mittel zur Verfügung.

Die Prüfung selbst geht vom Schulstoff (Lektüreliste!) aus und berücksichtigt darüber hinaus auch die besuchte Ausbildungsrichtung; sie beschränkt sich jedoch nicht darauf, sondern bezieht die besonderen Interessen der Bewerber mit ein und versucht ein Bild von ihrer Persönlichkeit zu gewinnen.

Die Entscheidung darüber, wem die **Aufnahme** in das Maximilianeum bewilligt werden soll, hängt vom Vorschlag des Prüfungsausschusses und von der Stellungnahme des Kuratoriums des Maximilianeums ab; sie wird von der Universität München getroffen. Ein Anspruch auf Aufnahme kann aus dem erfolgreichen Ablegen der Prüfung nicht hergeleitet werden.

D. Weitere Hinweise

Es wird den Schulen geraten, die Bewerber für die Zulassung zur Sonderprüfung auch für andere Hochbegabtenstipendien, z. B. Studienstiftung des Deutschen Volkes, Cusanus-Werk, Evang. Studienwerk, vorzuschlagen.

Weiterhin wird empfohlen, dass sich die zur Sonderprüfung zugelassenen Abiturienten rechtzeitig bei der Hochschule ihrer Wahl immatrikulieren und dort ein Zimmer suchen, da die Entscheidung über die Aufnahme in das Maximilianeum u. U. erst kurz vor Beginn des Semesters fallen kann. Mit Nachdruck wird darauf hingewiesen, dass für termingerechte und vollständige Vorlage aller benötigten Unterlagen die vorschlagende Schule allein verantwortlich ist. Nachteile, die einem Bewerber durch fehlende oder zu spät eingereichte Unterlagen erwachsen, hat deshalb die Schule zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Günter Liebl

Ministerialrat